

Abschrift

Aktenzeichen:
62 C 590/16



Amtsgericht Andernach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Andernach durch die Direktorin des Amtsgerichts [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.218,00 € sowie weitere 169,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.09.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 35 % und die Beklagte 65 % zu tra-

gen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Partelen können die Vollstreckung der jeweils anderen durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.881,64 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 20.10.2013 auf der A 61 bei [REDACTED] ereignete.

Die Beklagte ist für die durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schäden in vollem Umfang einstandspflichtig.

Mit schriftlichem Mietvertrag vom 28.10.2013 (Bl. 12) mietete der Geschädigte [REDACTED] bei der Klägerin einen Ersatzwagen für sein durch den Unfall beschädigtes Fahrzeug an. Mit schriftlicher Abtretungserklärung vom selben Tag (Bl. 11) trat der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab.

Die Klägerin erteilte über die Mietwagenkosten für den Anmietzeitraum 28.10. - 08.11.2013 am 13.11.2013 Rechnung in Höhe von 2.684,64 € brutto. Die Beklagte leistete hierauf einen Betrag von 803,00 €. Weitere Zahlungen lehnt sie ab.

Die Klägerin trägt vor,

bei den von ihr abgerechneten Mietwagenkosten handele es sich um den erforderlichen Herstellungsaufwand. Der auf Grundlage der Schwacke-Liste zu ermittelnde Normaltarif zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 20 % übersteige die abgerechneten Mietwagenkosten. Die Beklagte sei daher zur Zahlung des noch offenen Rechnungsbetrags verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.881,64 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 215,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz seit dem 02.09.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Aktivlegitimation der Klägerin sei zu bestreiten. Die Erforderlichkeit der Anmietdauer sei zu bestreiten. Der zur Anmietung eines Ersatzwagens erforderliche Geldbetrag sei von ihr bereits vorgerichtlich gezahlt worden. Die Schwacke-Liste sei keine geeignete Schätzungsgrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten. Es sei vielmehr die Fraunhofer Tabelle heranzuziehen oder aber ein Mittelwert zwischen beiden Erhebungen zu bilden. In dem Mietzeitraum hätte der Geschädigte bei den Autovermietungen, [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ein mit dem Unfallfahrzeug vergleichbares Fahrzeug für Preise zwischen 495,36 € und 634,85 € anmieten können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Zeugenaussagen, das schriftliche Gutachten sowie die jeweils maßgeblichen Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus §§ 7, StVG, 823 Abs. 1, 398 BGB iVm § 115 VVG aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in erkannter Höhe.

Unstreitig ist die Beklagte gegenüber dem Geschädigten für die ihm durch den Verkehrsunfall vom 20.10.2013 entstandenen Schäden in vollem Umfang einstandspflichtig. Seine Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten hat er wirksam an die Klägerin mit schriftlicher Erklärung vom 28.10.2013 abgetreten, was von dieser jedenfalls konkludent angenommen worden ist. Die Bedenken der Beklagten gegen die Wirksamkeit der Abtretung teilt das Gericht nicht.

Der Höhe nach kann die Klägerin von der Beklagten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderli-

chen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt dabei noch nicht deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht einem gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. BGH Urteil vom 19.01.2010 zu Az. XI ZR 112/09; BGH DAR 2013, 278 ff).

Zur Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten legt das Gericht den sich nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel in dem maßgebenden Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarif seiner Berechnung zugrunde gelegt. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Eine bestimmte Schätzungsgrundlage ist hierbei nicht vorgegeben. Der Tatrichter hat jedoch erhebliches Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen, wesentliche Bemessungsfaktoren zu beachten und seiner Schätzung richtige Maßstäbe zugrunde zu legen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommen als geeignete Schätzungsgrundlagen zur Ermittlung des „Normaltarifs“ grundsätzlich sowohl der Schwacke-Mietpreisspiegel im maßgebenden Postleitzahlengebiet wie auch andere Listen und Tabellen, etwa nach der sogenannten Fraunhofer-Liste, in Betracht (vgl. BGH, Entscheidung vom 17.05.2011 zu Az.: VI ZR 162/10 m.w.N. - zitiert nach juris). Auch eine Mischung dieser Listen und die Zugrundelegung der sich so ergebenden Mittelwerte ist grundsätzlich zulässig (BGH a.a.O., MünchKomm, BGB, 6.Aufl., § 249 Rn. 432 m.w.N.).

Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden, ist lediglich dann zu hinterfragen, wenn anhand bestimmter Anknüpfungstatsachen konkrete Fehler der Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken (BGH, a.a.O. m.w.N.). Dabei reichen allgemeine und generell erhobene Einwendungen gegen die Eignung des Mietpreisspiegels nicht aus (BGH-Entscheidung vom 22.02.2011 zu Az. XI ZR 353/09).

Die Ausführungen der Beklagten, wonach der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts die erforderlichen Mietpreise zutreffend ansetze, wohingegen die nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel

als überhöht anzusehen seien, sind danach unbeachtlich.

Hinsichtlich der Behauptung der Beklagten, der Geschädigte hätte ein vergleichbares Fahrzeug für 12 Tage bei den Mietwagenanbietern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] im örtlich relevanten Bereich zu Preisen zwischen 495,36 € und 634,85 € anmieten können, bestehen nach Auffassung des Gerichts bereits Bedenken, ob dieser Sachvortrag als hinreichend substantiiert angesehen werden kann. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass bei den von ihr vorgelegten Vergleichsangeboten die konkreten Anmietvereinbarungen, die dem Mietvertrag zwischen Geschädigtem und Klägerin zugrunde gelegen haben, eingestellt worden sind. Zudem beziehen sich diese Angebote auf einen anderen Anmietzeitraum. Insbesondere ist es auch bei Angebotsabfragen im Internet immer erforderlich, einen festen Anmietzeitraum anzugeben, wohingegen im hier vorliegenden Fall die Anmietdauer bei Vertragsschluss ungewiss war. Unabhängig hiervon ist die Behauptung der Beklagten, sofern man ihren Vortrag als hinreichend substantiiert ansehen wollte, nach dem Ergebnis des eingeholten Sachverständigengutachtens auch nicht als erwiesen anzusehen. Dem Sachverständigen waren rückbezogene Untersuchungen auf den hier maßgeblichen Anmietzeitraum nicht möglich. Insoweit ist davon auszugehen, dass den Mietwagenanbietern die entsprechenden Daten für die Vergangenheit selbst nicht mehr vorliegen. Soweit der Sachverständige Mietpreise für die Gegenwart abgefragt hat, können diese nicht einfach auf die Vergangenheit und den hier maßgeblichen Anmietzeitraum übertragen werden. Zudem liegen dem vom Sachverständigen für die Gegenwart ermittelten Mietpreise nicht dieselben Anmietkriterien wie im hier maßgeblichen Einzelfall zugrunde. Auch hier sind die Preisangaben beispielsweise nur unter Angabe eines festen Anmietzeitraums erfolgt, wobei aber gerade das zeitlich ungewisse Mietzeitende ein wesentlicher preisbildender Faktor ist. Auch die tatsächliche Verfügbarkeit eines vergleichbaren Ersatzwagens zum maßgeblichen Anmietzeitraum kann nicht einfach unterstellt werden.

Die erforderlichen Mietwagenkosten werden daher auf Grundlage des sich nach dem Schwacke Mietpreisspiegel ergebenden Normaltarifs geschätzt.

Das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten ist nach Auffassung des Gerichts als Neufahrzeug in die Gruppe 9 des Schwacke-Automietpreisspiegels einzuordnen. Bei der Abrechnung zugrundegelegt hat die Klägerin ein klassentieferes Fahrzeug entsprechend Gruppe 8 des Schwacke-Automietpreisspiegels. Bei 12 Anmiettagen ergibt sich für das angemietete Fahrzeug ein Normaltarif von 1.855,00 €, wie in der Klageschrift dargelegt.

Die Dauer von 12 Anmiettagen ist auch nicht zu beanstanden. Unter Zugrundelegung der Zeugnisaussagen [REDACTED] und [REDACTED] hat der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug am 28.10.2013 zur

Reparatur gegeben und am 08.11.2013 wieder abgeholt. Für diesen Zeitraum war die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs - ohne Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungspflicht des Geschädigten - erforderlich. Auch wenn die Reparatur seines Fahrzeugs bereits am 05.11.2013 abgeschlossen war, war es dem Geschädigten nicht zumutbar, die Dauer seines beruflich bedingten Aufenthalts in Fulda zu unterbrechen, um sein repariertes Fahrzeug aus der Werkstatt abzuholen. Im Übrigen wären hierdurch auch weitere, von der Beklagten zu erstattende Kosten angefallen.

Die Zustellung und Abholung des Ersatzwagens an den Geschädigten sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erwiesen; dies ergibt sich im Übrigen aber auch bereits aus der Rechnung, da sich das Bestreiten der Beklagten als ein „Bestreiten ins Blaue“ hinein darstellt.

Zu der Erforderlichkeit der Kosten für eine Haftungsreduzierung von täglich 23,00 € fehlt es - trotz Hinweises des Gerichts - an substantiiertem Sachvortrag durch die Klägerin. Dies wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil die Kosten für eine Vollkaskoversicherung grundsätzlich bereits in dem Normaltarif der Schwacke-Liste eingepreist sind. Die diesbezüglich angesetzten Kosten sind daher nicht erstattungsfähig.

Ein pauschaler Aufschlag von 20 % für eine Anmietung nach dem Unfallersatztarif erscheint aufgrund der konkreten Anmietsituation ebenfalls nicht gerechtfertigt. Die Anmietung erfolgte erst am 28.10.2013 und damit 8 Tagen nach dem Unfall. Von einer besonderen Eil- und Notsituation für den Geschädigten kann hier nicht mehr ausgegangen werden. Dem Geschädigten wäre es daher nach Auffassung des Gerichts zuzumuten gewesen, sich vor der Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (vgl. BGH, DAR 2013, 378 ff m.w.N).

Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen für das vom Geschädigten während der Mietzeit nicht genutzte verunfallte Fahrzeug ist nicht vorzunehmen, da die Abrechnung unter Zugrundelegung des Mietpreises für ein klassentieferes und preisgünstigeres Ersatzfahrzeug erfolgte.

Damit berechnen sich die erforderlichen Mietwagenkosten für das angemietete Ersatzfahrzeug nach dem Normaltarif der Schwacke-Liste für die Dauer von 12 Tagen, entsprechend auf 1.855,00 €. An Nebenkosten sind die Kosten für die Zustellung und Abholung in Höhe von insgesamt 46,00 € sowie die Kosten für ein Navigationsgerät von insgesamt 120,00 € erstattungsfähig. Es ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 2.021,00 €. Abzüglich der von der Beklagten bereits gezahlten 803,00 € ergibt sich ein weiterer Schadensersatzanspruch von 1.218,00 €, wie zuerkannt.

Die der Höhe nach weitergehende Klage ist abzuweisen.

Die zuerkannten Zinsen sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem reduzierten Streitwert begründen sich aus Verzug, §§ 280, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Andernach
Koblenzer Straße 6
56626 Andernach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

 des Amtsgerichts

Verkündet am 22.12.2017


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahrne km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Not- und Eilsituation
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote
- Örtliche Zuständigkeit